

- Schanze, Wolfgang.* Das Sakrament der heiligen Taufe. In „Glaube und Heimat“, 4. Jahrg., Nr. 10, S. 2. Jena 1949.
- Schlier, Heinrich.* Zur kirchlichen Lehre von der Taufe. In „Theologische Literaturzeitung“, 72. Jahrg., Sp. 321—336. Berlin 1948.
- Schlink, Edmund.* Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften (Einführung in die evangelische Theologie, Band VIII). München. 2. Auflage. 1926.
- Sommerlath, Ernst.* Die Sakramente (Notizen über einen im Sommer 1948 in Neudietendorf von ihm gehaltenen Vortrag).
- Stauffer, Ethelbert.* Die Theologie des Neuen Testaments. Stuttgart. 3. Aufl. 1947.
- Wittenberg, Martin.* Die Taufe nach Lehre und Ordnung unserer Kirche. In „Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“, 1. Jahrg., Nr. 4/5, S. 35—43. München 1947.

WERNER SROCKA

Vom Amt der Schlüssel

Wenn wir als Lutheraner vom Amt der Schlüssel reden, dann tun wir das in einem andern Sinne als die Römischen und die Reformierten. Für sie schließt dieses Amt eine potestas jurisdictionis in sich, umfaßt also das ganze Gebiet der Kirchenzucht bis hin zum Bann und zur Exkommunikation. Für die lutherische Kirche ist die Schlüsselgewalt nur eine Praktizierung des dem Amt, das die Versöhnung predigt, gegebenen Auftrages der Evangeliumsverkündigung und der Sündenvergebung. Nur in diesem Zusammenhang sehen deshalb auch die Bekenntnisschriften das Amt der Schlüssel. So heißt es zum Beispiel C. A. XXVIII, 5: „Nun lehren die Unseren also, daß der Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfen sei, laut des Evangeliums, ein Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sakrament zu reichen und handeln“. Wenn die Bekenntnisschriften sich an dieser Stelle als Schriftbeweis mit dem Hinweis auf Joh. 20, 21—23 begnügen, wenn sie weder Matth. 16, 19 und Matth. 18, 18 noch Matth. 18, 12—17, also die Kardinalstelle für das biblische Recht zur Kirchenzucht, heranziehen, unterstreicht das die Tatsache, daß das Amt der Schlüssel für die Reformatoren jedenfalls in keiner Weise einen jurisdiktorischen, sondern einen eminent seelsorgerlichen Akt darstellte.¹⁾ Das muß man sich ganz klar machen, um von vornherein dem Amt der Schlüssel den rechten Ort nicht nur im Lehrgefüge der lutherischen Kirche, sondern auch in der Amtspraxis jedes Amtsträgers dieser Kirche zuzuweisen.

Was ist denn nun aber das Amt der Schlüssel eigentlich? Mit dem so benannten, erst später fast allen lutherischen Katechismen zugefügten, nicht von

¹⁾ vgl. dazu Werner Elert: Der christliche Glaube. Berlin 1941 ²S. 524 ff.

Luther selbst, sondern vermutlich von Osiander und Schleupner²⁾ verfaßten Lehrstück antworten wir auf diese Frage folgendermaßen: „Das Amt der Schlüssel ist die besondere (oder sonderbare) Kirchengewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden hat gegeben, den bußfertigen Sündern die Sünde zu vergeben, den unbußfertigen aber die Sünde zu behalten, solange sie nicht Buße tun.“ Beim Amt der Schlüssel handelt es sich also erstens um eine „besondere“ Vollmacht, die der Herr Christus unmittelbar vor seiner Himmelfahrt nicht einzelnen Menschen, etwa dem Petrus oder den anderen Aposteln, sondern seiner Kirche gegeben hat. Diese Vollmacht liegt bei der ganzen Kirche, prizipiell bei allen ihren Gliedern. Daß die Kirche die Ausübung dieser Vollmacht freilich nur ihren ordnungsgemäß berufenen Amtsträgern anvertraut, entspricht nicht nur dem Zusammenhang dieses Amtes mit der gesamten Verkündigung und Praktizierung des Evangeliums, sondern auch der besonderen Tragweite, die der Ausübung der Schlüsselgewalt um ihrer bis in den Himmel reichenden Gültigkeit willen innewohnt. Ihre rechte Erfüllung ist nur möglich im Vertrauen auf und unter der Leitung des Heiligen Geistes, den Christus seinen Jüngern nach Joh. 20, 22 damals eigens in einem vorpfingstlichen Sonderakt verlieh.

Beim Amt der Schlüssel handelt es sich zweitens um eine besonders verantwortungsvolle Funktion, und zwar um seines doppelten Auftrages willen. Hat doch der Herr Christus in diesem Amte seiner Kirche in einem unlösbaren Zusammenhang einen doppelten Schlüssel, den Binde- und den Löseschlüssel anvertraut. Beide sind nach dem dreifachen klaren Zeugnis der Schrift so eng und unteilbar miteinander verknüpft (vgl. Joh. 20, 23; Matth. 16, 19; Matth. 18, 18), daß, wo der eine fällt, auch der andere außer Kraft gesetzt wird.³⁾

Diesen engen Zusammenhang des Binde- und des Löseschlüssels ignorieren auch die Bekenntnisschriften keineswegs. Ich verweise etwa auf C. A. XXVIII, 5 (s. o.). Zwar können sie gelegentlich, wenn es den Trost der Absolution Rom gegenüber allein auf das Wort der Vergebung zu gründen gilt, unter ausdrücklicher Berufung auf die Gewalt der Schlüssel auch einmal nur vom Löseschlüssel reden, etwa Apologie XII, 39 ff. In solchen gleichsam tendenziösen und polemischen Aussagen geht es ja aber nicht um prinzipielle Erörterungen über das Amt der Schlüssel. Die Bekenntnisschriften hindern uns jedenfalls nicht, den in der Schrift hinreichend und klar bezeugten Tatbestand festzuhalten: das Amt der Schlüssel wird nur im Zusammenwirken des Binde- und Löseschlüssels vollmächtig und nach Christi Mandat ausgeübt. Wo man den einen oder den anderen dieser beiden Schlüssel aus irgend-

²⁾ vgl. M. Reu: Katechetik. Chicago 1918 ²S. 72.

³⁾ vgl. meinen Artikel in: Evang.-Luth. Kirchenzeitung Nr. 10/1953 S. 145—147.

welchen Gründen außer Kraft setzt, ist das Amt der Schlüssel zerbrochen. Es entfällt die verbindliche Kraft sowohl des einen wie des anderen Schlüssels. Es entfällt mit dem drohenden Ernst auch der gewisse Trost, der stiftungsgemäß dem ungeteilten Amt der Schlüssel innewohnt und den das Lehrstück vom Amt der Schlüssel so zum Ausdruck bringt: „Ich glaube, was die berufenen Diener Christi aus seinem göttlichen Befehl mit uns handeln, sonderlich wenn sie die öffentlichen und unbußfertigen Sünder von der christlichen Gemeinde ausschließen, und die so ihre Sünde bereuen und sich bessern wollen, wiederum entbinden, daß es alles so kräftig und gewiß sei, auch im Himmel, als handelte es unser lieber Herr Christus mit uns selber.“

Freilich stehen der Binde- und der Löseschlüssel, wenn auch beide unaufgebar, doch nicht gleichwertig nebeneinander. Im Üben des Löseschlüssels treibt die Kirche das Werk, auf das zutiefst alle Verkündigung des Evangeliums hinzielt, Vergebung der Sünden und Zueignung des Erlösungswerkes Christi in vollem Umfang und mit ewiger Gültigkeit. Wenn sie dagegen im Üben des Bindschlüssels einem unbußfertigen, in seiner Sünde beharrenden Menschen die Vergebung noch versagen muß, dann geschieht das doch immer in der Hoffnung, daß auch ein solcher Sünder, und zwar gerade durch die Versagung der Absolution, noch einmal reif und würdig werden möchte für das lösende Wort der Vergebung der Sünden. Gerade das besagt ja der limitierende Satz im Lehrstück vom Amt der Schlüssel, der dort im Blick auf die unbußfertigen Sünder angefügt ist: „solange sie nicht Buße tun“. Jede Übung des Bindschlüssels, sogar die in der irdisch härtesten Form der Exkommunikation, kann nur geschehen in der seelsorgerlichen Hoffnung auf und in dem fürbitenden Gebet um Bekehrung des unbußfertigen Sünders zu Gott, die dann doch noch einmal den Gebrauch des Löseschlüssels ihm gegenüber mit gutem Gewissen ermöglicht.

Von hier aus wird deutlich, daß jede Kirche, die den Bindschlüssel nicht mehr zu gebrauchen sich verpflichtet weiß, nicht nur Christi ausdrücklichen Auftrag mißachtet und durch die Halbierung des Schlüsselamts ihre legitime Ausübung auch des Löseschlüssels mindestens in Frage stellt, sondern auch ihre Amtsträger eines sehr wesentlichen Mittels seelsorgerlichen Dienstes beraubt. Soviel steht jedenfalls fest: der Herr Christus hat seiner Kirche das Amt der Schlüssel als Vollmacht sowohl zum Sündenvergeben als auch zum Sündenbehalten anvertraut. Sie versündigt sich an dem ausdrücklichen Willen ihres Herrn und an den Seelen ihrer Glieder gleicherweise, wenn sie dieses unteilbare Amt mutwillig halbiert, einseitig ausübt und damit die hohe Gabe der Vergebung wahllos verschleudert.

Daß damit aber die Lage in den allermeisten Gemeinden auch der lutherischen Kirchen und die Praxis der überwiegenden Zahl ihrer Amtsträger getroffen

ist, wird kaum jemand leugnen können. Der hier aufgebrochene Schade, ein Grundschade der Kirche Jesu Christi, besteht nicht erst seit gestern. Schon im nachreformatorischen Jahrhundert ertönt einmal eine warnende, geradezu flehende Stimme zur Wahrung des Bindschlüssels: „Ach, ihr Herren Superintendenten, Konsistorialräte und Aufseher der Kirche Gottes, nehmet doch ja nicht euren untergebenen Pfarrern den Bindschlüssel, den ihnen der Herr Jesus ebensowohl übergeben hat als den Löseschlüssel. Zwinget sie ja nicht, daß sie die Atheisten, Epikuräer, Säufer, Spieler ectr., die so oft ohne Frucht sind erinnert worden, immer sollen zum Abendmahl lassen auf die bloße Hoffnung künftiger Besserung. Es schadet ihnen ja nichts, wenn sie gleich so lange abgehalten werden, bis sie wirklich Besserung spüren lassen. Ach, helfet doch um Gottes willen den Bindschlüssel, der durch des geistlichen Standes Konnivenz und Nachlässigkeit in unserer Kirche ganz verloren, ja wohl vom Teufel gestohlen ist zu vieler tausend Seelen Verderben: ach, helfet ihn doch wieder suchen! Er ist ja ebenso nützlich und nötig als der Löseschlüssel. Es muß ja beides sein, Christus hat ja beides befohlen. Also bedenkt doch, was unser Herr dazu sagen wird, wenn wir sein Haus ohne Unterschied allen bösen Buben aufgeschlossen und mit Seinen teuren Gütern so unvorsichtig und verschwenderisch umgegangen sind.“⁴⁾ Und was Rudelbach im vorigen Jahrhundert klagend einmal dem Kirchenpöbel in den Mund legt: „Die Hälfte nehme ich für mich; die andere Hälfte behältst du für dich. Lösen will ich mich lassen, aber binden nimmermehr“, das steht bewußt oder unbewußt, als Motto über der Ausübung des Schlüsselamts bei ungezählten Pfarrern unserer Kirche: „Lösen will ich, aber binden nimmermehr“. Vielleicht kommt in solcher Einstellung ererbte und überkommene Schuld von Jahrhunderten zum Ausdruck, aber eben doch Schuld, die es zu erkennen und abzutun gilt.

Das, worum es der lutherischen Kirche von Schrift und Bekenntnis her gehen müßte, wäre also eine Wiederaufwertung des Bindschlüssels in allen ihren Gliedkirchen und Gemeinden, ein Ernstnehmen des Amtes der Schlüssel nach seinen beiden Seiten hin. Daß das nur schrittweise geschehen kann, ist nach Lage der Dinge klar. Daß die ersten Schritte aber sehr bald getan werden müssen, weil die Glaubwürdigkeit alles Handelns der Kirche und das ewige Heil vieler Seelen gleicherweise auf dem Spiele stehen, ist ebenso einleuchtend. Doch wie kann diese Aufwertung geschehen? Chr. Gerber wendet sich in dem oben zitierten Wort an die „Herren Superintendenten, Konsistorialräte und Aufseher der Kirche Gottes“, offenbar doch deshalb, weil ihnen das Wächteramt über das geistliche Leben in den Gemeinden anvertraut ist.

4) Chr. Gerber: Von den unerkannten Sünden der Welt. 1699.

Es wäre in der Tat schon viel gewonnen, wenn in den Hirtenbriefen der Bischöfe und bei den Visitationen der Ephoren immer wieder auf die Wichtigkeit auch des Bindschlüssels hingewiesen würde. Ferner wäre es sehr zu begrüßen, wenn überall in die agendarischen Formulare für die Absolution und den Gnadenspruch nach dem Konfiteor eine Retentionsformel eingebaut wurde, um die Gemeinden daran zu erinnern, daß die höchste Gabe, die die Kirche ihren Gliedern in Jesu Namen zu spenden hat, nicht wahllos von ihr verschleudert, sondern nur den „reuigen, bußfertigen, gläubigen Sündern“ zugeeignet werden darf. In der ersten Auflage der „Agende zum Gebrauch beim Gottesdienst evangel.-lutherischer Gemeinden“ (Sorau 1854) finde ich folgende, wie mir scheint vorbildliche Retentionsformel im Anschluß an das Konfiteor: „Denen Sicherem aber und unbußfertigen Verächtern des göttlichen Wortes verkündigt der heilige Geist, daß ihnen ihre Sünden behalten sind zum Gericht, wofern sie nicht ernstlich Buße tun; und das zeige ich ihnen hiermit amtshalber öffentlich an, zu einem Zeugnis über sie; der liebe Gott aber gebe ihnen seine Gnade zu ihrer Besserung.“ In der letzten Auflage dieser vorwiegend für freikirchlich-lutherische Gemeinden bestimmten Agende (Breslau 1935) bietet diese noch eine zweite Retentionsformel neben jener ersten an: „Den unbußfertigen und mutwilligen Verächtern aber verkündige ich Gottes Ungnade und Zorn und behalte ihnen ihre Sünden zum Gericht, solange sie nicht rechtschaffen Buße tun. Der barmherzige Gott aber gebe ihnen seine Gnade zur Besserung.“⁵⁾ Aus jahrelangem Gebrauch dieser Formeln weiß ich, wie sehr ihre ständige Wiederkehr in jedem Gottesdienst geeignet ist, die Gemeinde fort und fort an den Ernst und die wirksame Kraft nicht nur des Lösens, sondern auch des Bindens in Jesu Namen zu erinnern und sie dadurch vor einer leichtfertigen Inanspruchnahme der Absolution zu bewahren.

Weil aber nach lutherischem Verständnis der eigentliche Ort der Vergebung der Sünden in der Beichte und im Sakrament des Altars zu suchen ist, müßte die Aufwertung des Bindschlüssels wohl praktisch im Zusammenhang mit diesen beiden Handlungen beginnen. Und da weist uns nun unser Bekenntnis im 25. Artikel der Augsburgischen Konfession einen gangbaren Weg. Dort heißt es: „Dann diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolviert sind.“ Wie nach diesem für uns bindenden Satz unserer Bekenntnisschriften der Abendmahlsfeier die Beichte mit der Absolution voranzugehen hat — man beachte das „zuvor“! —, so dieser das persönliche Verhör, also eine Beichtanmeldung.

⁵⁾ Leider verzichtet die neue Agende der V. E. L. K. D. auf jede solche Retentionsformel!

Das in dieser Beichtanmeldung zu haltende „Verhör“, das in der Regel in der Form eines seelsorgerlichen Gespräches sich vollziehen wird, hätte sich auf drei Fragen zu erstrecken: erstens auf die echte Bußfertigkeit des sich Anmeldenden, die sich auch in der Bereitwilligkeit bekunden müßte, von offenbaren Sünden zu lassen und mit Widersachern sich zu versöhnen, zweitens auf das gläubige Ja zur Realpräsenz Christi im Heiligen Mahl, und drittens auf besondere Glaubensanfechtungen.⁶⁾ Nur bei einer so gearteten Beichtanmeldung besteht die Möglichkeit, einen offenbar unbußfertigen Sünder vor unwürdigem Empfang der Absolution und des Sakraments der Gegenwart Christi zu bewahren, ja ihn notfalls davon auszuschließen, kurz gesagt den Bindschlüssel zu gebrauchen. Ich wenigstens sehe zur Zeit keine andere Möglichkeit dazu. Denn die obligatorische Wiedereinführung der Privatbeichte in der lutherischen Kirche ist nun einmal eine Utopie. Das bedeutet nicht etwa, daß wir auf sie nicht immer wieder als auf eine Möglichkeit hinweisen und zu ihrer Inanspruchnahme ermutigen sollten. Solche Ermutigung kann etwa an passender, d. h. vom Text her erlaubter und gegebener Stelle in der Predigt oder in der Beichtansprache geschehen. Hilfreich kann in dieser Beziehung wohl auch ein etwa vierteljährlicher Hinweis sein, wie ihn die bereits erwähnte Breslauer Agende in folgender Weise vorschlägt: „Wer sich wegen irgendeiner Sünde in besonderer Anfechtung befindet, soll wissen, daß er jederzeit zu seinem Pastor kommen darf, um ihm sein Herz in der Privatbeichte auszuschütten. Der Pastor muß darüber unbedingtes Stillschweigen bewahren und wird das Gemeindeglied gern aus Gottes Wort zu rechtweisen und trösten.“ Es mag sein, daß dadurch mancher zur Privatbeichte ermutigt wird. Aber mit ihrer allgemeinen Wiedereinführung im Raum der lutherischen Kirche zu rechnen, ist, wie gesagt, eine Utopie. Eine allgemeine Wiedereinführung der persönlichen Beichtanmeldung aber müßte bei gutem Willen möglich sein, besonders dann, wenn man ihre Notwendigkeit erkannt hat.

Solch eine allgemeine Wiedereinführung der Beichtanmeldung stellt allerdings die Kirche wie jeden einzelnen ihrer Diener vor eine Fülle von Aufgaben. Sie erfordert erstens viel Zeit. Denn soll die Beichtanmeldung wirklich in dem oben angedeuteten Sinne geschehen, dann kann sie unmöglich ein paar Minuten vor Beginn der Beichte stattfinden. Da bleibt wirklich nur Zeit zu einem schnellen Aufschreiben der Namen und zu einem flüchtigen, meist recht stereotypen und deshalb kaum ernstgenommenen Segenswunsch. In meiner Gemeinde ist die Zeit vor und nach dem Wochengottesdienst und

⁶⁾ vgl. Fr. W. Hopf: Warum persönliche Anmeldung zum heiligen Abendmahl? in „Unter dem Kreuze“ Nr. 19/1953 S. 150—152.

der Freitag abend für die Beichtanmeldungen vorgesehen, so daß die volle Stunde vor Beginn der Beichte ganz für die Fernabwohnenden zur Verfügung steht.

Soll es bei der Beichtanmeldung wirklich zu einem seelsorgerlichen, den unwürdigen Absolutions- und Sakramentsempfang verhütenden Gespräch kommen, dann erfordert das zweitens ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Beichtiger und dem Beichtenden und ein möglichst gründliches Sichkennen. Es liegt doch so, daß manches Gemeindeglied dem Pastor gegenüber durchaus die Bereitwilligkeit mitbringt, sich seelsorgerlich raten und warnen zu lassen. Aber es findet von sich aus nicht den Mut und das Geschick zum ersten Wort. Wie gut ist es dann, wenn der Pastor die seiner Seelsorge anvertrauten Menschen nicht nur von ihrem Platz im Gotteshaus, sondern auch aus ihrer häuslichen Umgebung durch seine Hausbesuche kennt, wenn er weiß, wo die besonderen Nöte eines Hauses, die so oft zu Versündigungen den Anlaß geben, liegen und dergleichen. Wie oft öffnet eine kleine Frage in dieser Richtung Herz und Mund und bringt so Tatsachen und Versündigungen zwischen Mensch und Mensch zur Aussprache, die einer Bereinigung vor dem Gang zum Tisch des Herrn dringend bedürfen.

Solche Stunden der Beichtanmeldung fordern drittens von dem Seelsorger ein großes Maß von Geduld, Liebe und Gerechtigkeit. Man muß oft viel Geduld des Hören- und Wartenkönnens aufbringen, bis das Gespräch wirklich auf wesentliche, ja oft bis es überhaupt auf geistliche Dinge kommt. Man muß immer die ganze Liebe des für Christus und sein Reich Gewinnenwollens bekunden, damit man nicht etwa als Inquisitor, sondern als Diener dessen erscheint, der die Liebe in Person ist. Und man darf sich in unbestechlicher Gerechtigkeit unter gar keinen Umständen von irgendwelchen Rücksichten auf Personen leiten oder beeinflussen lassen, auch nicht einen Augenblick von der Furcht vor den etwaigen Folgen, die ein treuer und objektiver Gebrauch des Bindschlüssels etwa für uns selbst oder für die Gemeinde haben könnte. Die Folgen sind ja weit ernster und weittragender, wenn wir trotz offener Unbußfertigkeit oder deutlichen Unglaubens — und nur diese beiden Dinge geben uns ein Recht zum Gebrauch des Bindschlüssels — einen Sünder absolvieren oder ihn zum Tisch des Herrn zulassen, für ihn und für uns.

Über eines muß man sich freilich völlig klar sein, daß nämlich die Wiederaufwertung des Amtes der Schlüssel in seinem vollen Umfang und nach seinem, auf der Einsetzung Christi beruhenden Doppelauftrag völlig unmöglich ist, solange ein Seelsorger noch mit einer unübersehbaren Zahl von Seelen belastet ist. Und hier steht die Kirche vor einer lebenswichtigen Entscheidung. Was soll sie tun? Soll sie weiter in einem verderblichen Massenkirchentum

ihren Amtsträgern den gewissenbelastenden Verzicht auf die vollmächtige Ausübung eines so wichtigen Auftrages wie dem, den das Amt der Schlüssel in sich schließt, zumuten? Oder sollte ihr nicht auch das Amt der Schlüssel zu einem Anlaß werden, ohne Verzicht auf die durch ihre volkskirchliche Struktur ihr gegebenen volksmissionarischen Möglichkeiten die Abendmahlsgemeinden derart zu beschränken, daß wenigstens an und in ihnen kirchlich-verantwortungsvoll gehandelt werden kann?

HANS KRESSEL

Wider den Kultus - für den Gottesdienst!

Warnung und Weisung im liturgischen Geschehen der Gegenwart

Wider den Kultus! — ein höchst unzeitgemäßes Thema; denn — sagt man uns — „Der moderne Mensch ist liturgisch!“. Warum nun dieser Widerspruch?

Wir wollen uns gar nicht erst aufhalten mit allerlei Gegenargumenten, mit denen man jener These von der liturgischen Einstellung des modernen Menschen begegnen könnte. Soviel soll uns von vornherein klar sein, daß die evangelische Kirche jahrhundertlang unter einer liturgischen Not zu leiden hatte und daß nun — wie im Frühlingswehen nach langer Winterskälte — eine liturgische Neubesinnung aufgebrochen ist.

Ein schwerer liturgischer Notstand! Nicht daß Luther selbst von vornherein alle Liturgie verworfen hätte trotz seinen Einwänden und oft scharf zugespitzten Angriffen gegen die Zeremonien, nicht daß der Reformator keine „Theologie des Gottesdienstes“ gehabt hätte; es wird davon noch zu reden sein! Nicht daß wir ohne weiteres schon in den Tagen der Reformation von einer „Auflösung der gottesdienstlichen Formen“ (P. Graff) sprechen dürften. D. Martin Luther hat einen wirklichen liturgischen Neubau in der „Deutschen Messe“ geschaffen, und der lutherische Choral ist ein Aktivposten für die lutherische Liturgie, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Aber allerdings scheint schon frühzeitig neben dem positiven Ansatz eine Fehlentwicklung eingesetzt zu haben, die das spätere organische Wachstum, die liturgische Fortentwicklung gehemmt und durchkreuzt hat. Ist es zu verantworten, daß nicht einmal in Wittenberg, wie der Bericht des Wolfgang Musculus aus dem Jahre 1536 zeigt, der Gottesdienst nach dem Vorbild der Deutschen Messe völlig durchgeführt wurde? Ist nicht vielleicht die Form — im geschichtlichen Gegensatz zur Überschat-